

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 69 (1996)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Armee '95

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

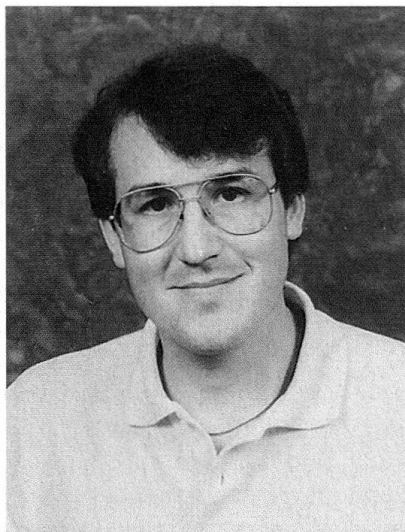
**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ertragen und auch die Absicherung für den Fall der Fälle ist vorbildlich. Die üblichen Bezüge werden in voller Höhe fortgezahlt und daneben wird ein Auslandsverwendungszuschlag gewährt, der kalendertäglich netto 130 DM beträgt. Verheiratete Soldaten erhalten für jeweils drei Monate Auslandseinsatz eine Reisebeihilfe (gewöhnlich kostenfreier Heimflug). Bei bewusstem Lebenseinsatz oder rechtswidrigen Angriff gibt es einen Entschädigungsbetrag von 150 000 DM (Witwen 75 000 DM). Voraussetzung ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Dienstende von mindestens 80 Prozent. Dieser Betrag wird auch gezahlt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft im Ausland eingetreten ist. Grundsätzlich gilt immer der umfangreiche Leistungskatalog des Soldatenversorgungsgesetzes und für Wehrpflichtige teilweise das Bundesversorgungsgesetz bzw. das allgemeine Rentenrecht.

Witwen und Waisen von Berufssoldaten erhalten Unfallwitwengeld/Unfallwaisengeld (60/30 Prozent des Unfallruhegehalts); in bestimmtem Umfang gibt es Anrechnungen. Witwen und Waisen von Soldaten auf Zeit erhalten neben der Hinterbliebenenversorgung Witwen- und Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ausserdem wird eine Übergangshilfe gewährt. Der Lebensversicherungsschutz ist gewöhnlich durch die «Kriegsklausel» nicht gewährleistet; jedoch kann sich die Versicherungsgesellschaft bei humanitären oder unterstützenden Einsätzen nicht unbedingt berufen. Stirbt der Soldat also ausserhalb einer aktiven Beteiligung an kriegerischen Ereignissen (z.B. Verkehrsunfall), gilt die Klausel nicht. Für die

## Beeinträchtigt Armee '95 unser Milizsystem?



Andreas W. Widmer (unser Bild)  
Hptm, TID Of Inf Rgt 33  
Präsident der OG Untertoggenburg, Wil und Gossau

**Die Beibehaltung des Milizsystems war eine zentrale Vorgabe des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes (C EMD) bei der Planung von Armee '95. Eine Diplomarbeit der Hochschule St. Gallen hat**

gesamte Dauer einer Auslandsverwendung gilt ein zusätzlicher gesetzlicher Kündigungsschutz. Weitere Beihilfeleistungen und Fürsorgeleistungen des Sozialdienstes runden die vorbildliche soziale Sicherung ab.

Glaubt man 'Insider-Gerüchten', bereitet der militärischen Führung eine andere Entwicklung erhebliche Sorgen. Man rechnet, dass in den Sommermonaten ein Ansturm der Familienangehörigen auf die Adriaküste einsetzt, Frauen und Kinder die Auslandsstationierung des «Familienoberhauptes» nutzen, um in dessen Nähe Urlaub zu machen. Dies würde natürlich zusätzliche Sicherheitsprobleme mit sich bringen...!

sich nun intensiv mit dieser Problematik auseinandergesetzt und untersucht, ob diese Grundvoraussetzung in der jetzigen Realisierung auch wirklich eingehalten wird.

Untersucht wurden insbesondere folgende Belange:

- Milizfähigkeit
- Professionalisierung
- Kommandobesetzungen
- Wehrgerechtigkeit
- Wirtschaftsverträglichkeit
- Einfluss der Miliz

Im nachfolgenden Artikel sind einige kritische Erkenntnisse der Studie kurz zusammengefasst.

### Professionalisierung

Das Milizprinzip schweizerischer Prägung, welches nicht nur das Militärwesen, sondern das politische System generell durchdringt, ist weltweit einzigartig. Die Frage nach dessen Zukunft gewinnt im Rahmen der Diskussionen um Professionalisierung und allgemeine Wehrpflicht denn auch zunehmend an Bedeutung.

Im aktuellen gesellschaftlichen Umfeld überwiegen derzeit die Ursachen für eine Professionalisierung der Armee:

#### Normale Ursachen:

- steigende Individualisierung
- abnehmende Partizipations- und Leistungsbereitschaft
- geänderte Bedrohungsperzeption

#### Strukturelle Ursachen:

- gesteigerte Arbeitsteilung
- schwindende Miliztauglichkeit
- finanzielle Überlegungen

Auch Armee '95 macht einen Schritt in Richtung Professionalisierung. Die drei bestehenden

Berufsformationen (das Überwachungsgeschwader, das Festungswachtkorps und die Militärische Verkehrspolizei) werden zwar nicht wesentlich abgebaut, erhalten aber innerhalb der um einen Drittel reduzierten Armee einen grösseren Stellenwert. Insgesamt wird auch die 'Instruktorendichte' (Anzahl Berufsausbildner je AdA) wesentlich höher. Dies ist zwar im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen bei der verkürzten Ausbildung - und auch zur Deckung des grossen Nachholbedarfs - erstrebenswert, bringt andererseits in bezug auf die Kommandobesetzungen Nachteile.

### Kommandobesetzungen

Für das Milizprinzip ist, namentlich bei der Besetzung von Kommandofunktionen, das Verhältnis von Milizoffizieren zu Berufsoffizieren von besonderer Bedeutung. Berufsoffiziere arbeiten in erster Linie als Auszubildende und verfügen in der Regel aufgrund ihrer Arbeit über umfassendere militärische Kenntnisse. Demgegenüber bringen Milizoffiziere aus ihrer beruflichen Tätigkeit eine grössere Führungserfahrung und im Durchschnitt auch über höhere intellektuelle Vorbildung mit. Gleichwohl scheinen Berufsoffiziere, vor allem technischer Truppengattungen, bei Kommandobesetzungen gewisse Vorteile zu geniessen.

Da auch in der Armee '95 Milizkarriere und Berufslaufbahn nicht grundsätzlich entkoppelt sind, wird sich die Kommandopyramide auch wegen des Wegfalls vieler Kommandos weiter zuungunsten der Milizoffiziere verändern. Die Besetzung von Generalstabsrängen mit Milizkadern wird durch den Wegfall praktisch aller Miliz-Brigadekommandos sowie auch aus finanziellen Gründen praktisch verunmöglicht.

Insgesamt wirken diese wegfallenden Karriereanreize wiederum zurück auf die Attraktivität der Milizoffizierslaufbahn. Aus staatspolitischer und führungstechnischer Perspektive ist dies als sehr problematisch zu werten. Dazu kommt, dass langfristig auch die von der Privatwirtschaft günstig erbrachten Leistungen zugunsten der Armee wegfallen.

### Wehrgerechtigkeit

Das deutlich gesteigerte Wehrentzugsverhalten (Dienstverweigerung und unechte medizinische resp. psychische Untauglichkeit) sowie die liberalere Regelung von Dispensationswesen und Ersatzpflicht zeigen eine klare Tendenz hin zur allgemeinen Dienstpflicht anstelle der allgemeinen Wehrpflicht.

### Wirtschaftsverträglichkeit

Eine wesentliche Konzession an die Wirtschaft besteht sicherlich in der generellen Reduktion der Dienstzeiten, insbesondere auch bei den Kadern. Andererseits werden die Kadervorkurse jedoch nicht mehr über das Wochenende (also zulasten AdA), sondern an Wochentagen (zulasten Arbeitgeber) absolviert. Ob die verbesserte Kaderausbildung im Wettbewerb mit den zivilen Managementausbildungen wieder gleichziehen kann, wird sich noch weisen müssen. Leider sind die Personalchefs der kleinere und mittleren Unternehmen immer weniger bereit, eine militärische Karriere ihrer Angestellten zu unterstützen. Bedenklich ist zudem, dass sich die Gruppe der Selbständigerwerbenden innerhalb des Kaders stetig verkleinert. Rund die Hälfte der Teilnehmer an den Stabs- und Kommandantenschulen sind mittlerweile Instruktoren,

Beamte oder Angestellte von Banken und Versicherungen.

Durch die schwindende Akzeptanz der militärischen Karriere in Wirtschaft und Gesellschaft wird das Milizprinzip in seinem Lebensnerv getroffen. Nur wenn die Wirtschaft bereit ist, die besten Führer für Militärdienstleistungen freizustellen, lässt sich das Milizprinzip auf lange Frist aufrechterhalten.

### Einfluss der Miliz

Wenn die geplante Ausbildungsreform mit festen Ausbildungsplätzen und standardisierten Übungen einmal realisiert ist, werden die Milizkader wohl entlastet, es geht ihnen damit aber (als Opfer für eine effizientere Ausbildung) auch eine Führungsaufgabe verloren.

In bezug auf konzeptionelle Überlegungen hat die Miliz gegenüber früheren Armeereformen (Armee-debatte in den sechziger Jahren) ihren Einfluss verloren. Die Armeereform kann in dieser Hinsicht als Reform 'von oben' bezeichnet werden.

Die Aufgabe der Milizverbände ist im wesentlichen auf eine politische Bedeutung geschrumpft.

*Andreas W. Widmer*

### Interessierte Leser...

... können die Studie «Ist im Rahmen von 'Armee '95' mit einer Beeinträchtigung des Milizprinzips zu rechnen?» solange Vorrat zum Selbstkostenpreis (105 Seiten) direkt beim Verfasser bestellen:

**Hptm Widmer Andreas W.**  
**Wolfhalden 13, 9500 Wil**  
**Tel. 071 911 60 22**  
**Fax 071 911 62 26**